

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sehen Publikum großen Anklang und wurde in den Wintersemestern 1930/31 und 1931/32 weitergeführt.

Die philosophische Fakultät I führte im Wintersemester 1928/29 erstmals für Hörer aller Fakultäten einen geschlossenen kulturhistorischen Vortragszyklus durch, der in den Wintersemestern 1929/30, 1930/31 und 1931/32 fortgesetzt wurde.

Vom 29. Juli bis zum 15. August 1931 wurde an der Hochschule ein erster sozial-wissenschaftlicher Ferienkurs über das Thema „Ethik und Wirtschaft“ veranstaltet. Die Besucher waren insbesondere Pfarrer, Lehrer, höhere Beamte, Kaufleute und Industrielle. Der zweite derartige Kurs vollzog sich vom 5. bis 17. September 1932. Auch wurde 1931 an der philosophischen Fakultät I der Ferienkurs der schweizerischen Gymnasiallehrer durchgeführt.

Kanton Luzern.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 6. Dezember 1930.

In dieser Verordnung ist auch der Schule eine gewichtige Aufgabe im Kampfe gegen die Tuberkulose zugewiesen. Insbesondere müssen tuberkulöse Lehrkräfte und an Tuberkulose erkrankte Kinder von der Schule ferngehalten werden.

Im Gang sind die Vorarbeiten für die Totalrevision des Erziehungsgesetzes. Mit Botschaft vom 22. November 1929 wurde der Entwurf an den Großen Rat weitergeleitet und nach seiner Beratung durch die großrätliche Kommission Ende 1931 mit verschiedenen Abänderungs- und Ergänzungsanträgen dem Plenum des Großen Rates wieder zugestellt.

Primarschule.

Der Schriftreform wurde seit 1928 viel Aufmerksamkeit zugewendet (Kleinschreibung der Hauptwörter). 1931 wurde die Frage einer besondern Fachkommission zum Studium zugewiesen.

Mit Beschluß des Erziehungsrates vom 27. Februar 1931 wurde verfügt, daß vom Schuljahr 1931/32 an die Lateinschrift nunmehr auch an den untern Klassen der Primarschule als alleinige Schreibschrift zu lehren und zu verwenden sei. Demnach gilt in Zukunft für alle Klassen der Volksschule nur noch die Lateinschrift als obligatorische Schulschrift. An den obern Klassen soll indessen noch das Lesen der deutschen Schreibschrift geübt werden.

¹⁾ Siehe Berichte des Departements des Erziehungswesens des Kantons Luzern für die Jahre 1926 und 1927, 1928 und 1929, 1930 und 1931.

Sekundarschule.

In den Jahren 1926 und 1927 wurden sieben neue Sekundarschulen errichtet: in Büron, Hildisrieden, Hitzkirch (Mädchen), Inwil, Luzern (zwei) und Römerswil.

Bürgerschule.

1926 und 1927 wurden neue Bürgerschulen in Inwil und Sörenberg errichtet. Im übrigen nimmt die Zahl der Schüler an diesen Schulen ab infolge der Auswirkung des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928, der für die Lehrlinge das Obligatorium der beruflichen Fortbildungsschule vorsieht.

Anstalten für wissenschaftliche Bildung.

Kantonschule Luzern.

Gesetzgebung. Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 2. Februar 1932.

Organisatorisches. Durch Beschluß des Bundesrates vom 16. August 1927 wurde die Kantonschule Luzern in das in Art. 8 der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Bundesrat vom 25. Januar 1925 vorgesehene Verzeichnis derjenigen schweizerischen Lehranstalten aufgenommen, deren Maturitätsausweise nach Typus A, B oder C im Sinne von Art. 1 der Verordnung anerkannt werden.

Theologische Fakultät in Luzern.

Im Herbst 1928 wurde das Studium auf vier Jahre ausgedehnt.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. 1. Verordnung betreffend die Ausbildung und Patentierung der Sekundarlehrer vom 12. November 1927. — Reglement für Sprachenprüfungen vom 17. Januar 1930. — Verordnung für die Erwerbung eines deutschen Sprachdiploms vom 11. Juni 1932.

2. Dekrete betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen für die Amtsperioden 1927/31 und 1931/35 vom 6. Juli 1927 und vom 30. Juni 1931. Dekrete betreffend die Besoldungen für das Lehr- und Abwärtspersonal an den Mittelschulen und den Schulanstalten des Staates, für die Inspektoren der Volksschulen und für die Beamten und Angestellten der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages während der Amtsperioden 1927/31 und 1931/35 vom 6. Juli 1927 und vom 30. Juni 1931.

Zu 1.: Die neue Verordnung über die Ausbildung und Patentierung der Sekundarlehrer setzt ein gutes Primarlehrpatent oder ein Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule voraus, sowie einen Aufenthalt von mindestens zwei Semestern an einer Hochschule im französischen Sprachgebiet. Die Prüfung er-

streckt sich auf Deutsch, Französisch und Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Botanik und Zoologie).

Das Reglement für Sprachenprüfung ist bestimmt für diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die ein Patent für den Unterricht im Deutschen, Französischen, Italienischen oder Englischen erwerben wollen. Diese Sprachenprüfungen finden ordentlicherweise im Juli statt und werden von Professoren der Kantonsschule im Beisein eines Delegierten des Erziehungsrates abgenommen. Das Reglement bestimmt eingehend die Voraussetzungen für die Prüfung.

Aus- und Fortbildung. Lehrerverein. Die Frage der Einführung eines fünften Seminarkurses am kantonalen Lehrerseminar in Hitzkirch ist seit einigen Jahren anhängig.

Vom 25. Juli bis 10. August 1927 wurde in Luzern ein vom schweizerischen Verband für Gewerbeunterricht veranstalteter Bildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten. Er wurde in zwei Hauptabteilungen geführt: Abteilung A für Fachzeichnen und Berufskunde und Abteilung B für Fachrechnen und Berufskunde. Die in der Behandlung berücksichtigten Berufe sind: Bäcker, Konditoren, Metzger, Sattler, Schneider, Schuhmacher und Tapezierer. Auch in der nachfolgenden Zeit wurden ähnliche Kurse durchgeführt. So lädt ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 27. Mai 1932 ein zum Besuch eines vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Verbindung mit dem Kanton veranstalteten Bildungskurses für Lehrer an gewerblichen Berufsschulen.

Die bisher bestehenden Lehrervereinigungen: Kantonallehrerkonferenz und kantonaler Lehrerverein, haben sich durch Statut vom 1. Juni 1931 zum „Lehrerverein des Kantons Luzern“ zusammengeschlossen und der Erziehungsrat hat diesem die provisorische Genehmigung erteilt. Als Unterverbände bestehen: der kantonale Sekundarlehrerverein, der Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform und der Lehrerturnverein, die sich vornehmlich mit der Fortbildung der luzernischen Lehrerschaft befassen.

Berufliche Fortbildungsschulen und Kurse.

Gesetzgebung. Lehrlingsgesetz vom 26. November 1928. — Verordnung über den Vollzug des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928 (Obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen) vom 4. März 1929.

Durch den § 23 des Lehrlingsgesetzes ist die berufliche Fortbildungsschule obligatorisch erklärt worden. Die Verordnung über den Vollzug des Lehrlingsgesetzes enthält Bestimmungen über Schulpflicht und Schulort, über Schulkosten, Schulverwaltung und Schulaufsicht.

In der Folge waren einige grundsätzliche Anordnungen zu treffen. Vorab wurde der Beginn des Obligatoriums auf den 1. Mai 1929 festgelegt; desgleichen auch der Beginn der Beitragspflicht der einem Gewerbeschulkreise angeschlossenen benachbarten Gemeinden. Im weitem wurde die Weisung erteilt, daß das Schulgeld nicht einseitig vom Gemeinderate des Schulortes festgesetzt werden darf, sondern daß die Festsetzung auf dem Wege der Vereinbarung mit den Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden getroffen werden soll. Im Streitfalle ist der Erziehungsrat zuständig. Wohnort und Lehrort decken sich nicht immer. In diesem Falle hat die Wohngemeinde, nicht die Lehrortgemeinde, das Schulgeld zu bezahlen. Diese Pflicht hat sich auch auf allfällige Fahrtkosten zu beziehen, die beim Schulbesuch nicht zu umgehen sind. Desgleichen hat die Wohngemeinde das Schulgeld zu bezahlen, wenn der Lehrling genötigt ist, eine außerkantonale Fortbildungsschule zu besuchen.

Kunstgewerbeschule Luzern.

1927 wurden als Freikurse neu eingeführt: ein Abendkurs für Sticken und Entwerfen und ein Fachkurs für Buchdrucker.

Das Jahr 1928 brachte der Kunstgewerbeschule entscheidende Neuerungen durch das neue Lehrlingsgesetz und durch die Ausscheidung der Kompetenzen der kantonalen Kunstgewerbeschule und der Gewerbeschule der Stadt Luzern.

Die Einbeziehung der Kunstgewerbeschule in die Bestimmungen, die im Lehrlingsgesetz die Erfüllung der Schulpflicht regeln, gibt ihr die Möglichkeit einer weitergehenden Ausgestaltung ihres Tätigkeitskreises und einer intensiveren Auswertung ihrer Lehrkräfte. Auch hat die Schülerzahl durch das Obligatorium eine Steigerung erfahren.

Die Kompetenzausscheidung der beiden Schulen ist auf folgende Weise vorgenommen: Aufgabe der Stadt ist nunmehr die rein theoretische Ausbildung (Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz usw.) und die übrige Ausbildung der mehr technisch gerichteten Berufsarten, während der Tätigkeitskreis der Kunstgewerbeschule die berufskundliche oder praktische Ausbildung jener Lehrlinge umschließt, deren Gewerbe mit Kunst im Zusammenhange steht. Die der Kunstgewerbeschule zur Ausbildung zufallenden Berufsgattungen sind:

Berufe:	Lehrjahr:	Unterrichtsfächer:
Bildhauer (Holz- und Stein-), Schnitzler	Ganze Lehrzeit	Praktische Arbeiten, Modellieren, Zeichnen.
Edelmetall-Branche (Gold-, Silberschmiede, Graveure, Ziseleure, Bijoutier etc.)	do.	Berufskundlicher Unterricht, Modellieren, Zeichnen.

Berufe:	Lehrjahr:	Unterrichtsfächer:
Graphisches Gewerbe (Buchdrucker, Schriftsetzer, Lithographen etc.)	III/IV	Berufskundlicher Unterricht, Freihandzeichnen.
Maler (Dekorations-, Flach-, Glasmaler etc.) und Dekorateure	III/IV	Berufliche Arbeiten, Zeichnen.
Maschinen- und Elektro-Zeichner	Ganze Lehrzeit	Technisches Zeichnen.
Schlosser (Bau-, Kunst- und Maschinen-) und Schmiede	do.	Berufliches Arbeiten.
Stukkateure	do.	Modellieren.

Vorstehender Modus ist so gedacht, daß er, allfällig eintretenden Änderungen der Verhältnisse an den beiden Schulen Rechnung tragend, umgestaltet werden kann.

Die mit Beginn des Schuljahres 1929/30 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen der Kunstgewerbeschule und der städtischen Gewerbeschule hat sich, soweit dies in der kurzen Zeitspanne beurteilt werden kann, beiderseitig günstig ausgewirkt.

Hand in Hand mit der mit der städtischen Gewerbeschule getroffenen Vereinbarung ging die Neuausarbeitung der Lehrpläne für die Lehrlingskurse. Dazu wurden, wo es als notwendig erschien, Vertreter der interessierten Meister- und Arbeitnehmerverbände beratend beigezogen. Ferner war für die verschiedenen Lehrlingskurse ein besonderer Stundenplan aufzustellen.

In Nachachtung der einschlägigen Bestimmung des Lehrlingsgesetzes kommt für die Lehrlinge das bis anhin übliche Schulgeld seit Beginn des Schuljahres 1929/30 in Wegfall, und zwar nicht nur für die schulpflichtigen, sondern, mit Zustimmung der Erziehungsbehörde, auch für diejenigen Lehrlinge, die die Schule freiwillig als Gäste besuchen.

Es wurden folgende Jahreskurse auf Beginn des Schuljahres 1929/30 neu eingeführt:

Berufskundlicher Unterricht für die Lehrlinge der Edelmetallbranche
 Kurs I und II 4 Wochenstunden
 Kurs III und IV 4 „

Freihandzeichnen für die Lehrlinge des graphischen Gewerbes
 Kurs III und IV 2 Wochenstunden

Technisches Zeichnen für Maschinen- und Elektro-Zeichner-Lehrlinge
 Kurs I—III 4 Wochenstunden

Berufliches Arbeiten für Schlosser- und Schmiede-Lehrlinge
 Kurs III und IV 4 „
 Kurs II 4 „
 Kurs I 4 Wochenstunden

Freikurs für Aquarellieren 3 Wochenstunden.

Der in den Wintersemestern 1927/28 und 1928/29 erstmals und kurzfristig durchgeführte fakultative Kurs für die Lehrlinge des graphischen Gewerbes wurde im folgenden Schuljahr in einen Jahreskurs mit obligatorischem Schulbesuch umgewandelt (berufskundlicher Unterricht, 3 Wochenstunden). Gleiches geschah mit dem während der Wintersemester der Vorberichtsperiode abgehaltenen Kurs für dekorative Wandbemalung, der nun als berufliches Arbeiten für Maler- und Dekorateurlehrlinge (4 Wochenstunden) im Stundenplan figuriert.

Eine weitere Neuerung bildet die im Herbst 1931 in die Stickerabteilung eingegliederte Weberei.

Kanton Uri.

Gesetzgebung. Schulordnung vom 1. März und 16. Juli 1931.

Durch die neue Schulordnung sind aufgehoben: die Schulordnung vom 26. November 1906, die Landratsbeschlüsse betreffend Abänderung der Schulordnung vom 27. Januar 1910, die Erhöhung der Besoldung für die obligatorische Fortbildungsschule vom 20. Oktober 1920, Erhöhung der Beiträge an die Sekundarschulen vom 23. Januar 1907 und 31. Mai 1922.

Der Neuaufbau des ernerischen Schulwesens auf Grund der Schulordnung von 1931 ist dargestellt im Archivband 1931, I. Teil, Seite 71 ff.

Kanton Schwyz.¹⁾

Kleinkinderschulen.

Gesetzgebung. Kantonsratsbeschluß betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 21. November 1929. — Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 17. Dezember 1929.

Der durch den Kantonsratsbeschluß festgesetzte Staatsbeitrag beträgt Fr. 50.— für jede Kleinkinderschule und Fr. 2.— für jedes Schulkind.

Primarschule.

Gesetzgebung. Der geltende provisorische Lehrplan wurde unter Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge einer hiefür bestellten Spezialkommission am 24. März 1927 definitiv und auf den Beginn des Schuljahres 1927/28 in Kraft erklärt.

Unterricht. Der Kanton Schwyz konnte sich nicht mit der Frage der Orthographiereform befreunden. 1927 wurde

¹⁾ Berichte des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Erziehungswesen in den Jahren 1926/27, 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.